

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 87.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

rien/Hansen von Knoblochs Eheweibs Klägern
an einem / Christoph von Mosdorf Beklagten
am andern Theil/ Geben zu. diesen Bescheid : daß
Beklagter Klägerin die geklagte Leibzinsen auff
drey viertel Jahr pro rata, inhalet Churfürstl.
Sächs. Constitution zu bezahlen schuldig.

Cal. 87.

Const. Elect. 31. p. 3.

Georg von der Leiben verstorbt / vnd verlest
nach sich eine Schwester Jungfer Dorotheen/
vnd seinen Better Hansen von der Leiben / bene-
ben einem Lehngute zu Kostitz. Alldieweil er a-
ber bey seinem Leben zweene Bauerhöfe zum
Lehngute vmb vnd vor 4000. Gulden erkauffet
vnd solche gleichfals mit Consens des Lehn-
herm zu Lehn gemacht / Wil an jeso die Schwe-
ster die 4000. Gulden als melioramenta feudi
haben. Hans von der Leiben aber wil nicht con-
sentirn, gibet vor / es weren einmahl Lehngüter
worden / daran die Weibespersonen kein Theil
hätten. Q. q. J.

Die Klägerin fundirt sich in eo, quod tra-
dit Moller. ad Const. 31. p. 3. n. 1.

Nota.

Weil disfalls die Churfür. Constitution klar/
ibid.

ibid. Moller. n. 2. So wird folgender gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
Jungfer Dorotheen/ Geborne von Leibem Kläg.
an einem / Hansen von Leibem Beklagten an
dern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß
Klägers suchen wider Beklagten nicht stat
habe.

Caf. 88.

Const. Elect. 35. 36. 37. p. 3.

Hans Lamprecht Kauffmann zu Leipzig / hat
ein Rittergut zu Plaeta. Als er nun verstorbt/ vnd
ihm David vnd Martin Lamprecht in feudo
succediren wollen / Opponire sich ihnen des ver-
storbenen Hansens Lamprechtes Weib/ vnd wil in-
haltes Churfürstlicher Sächs. Constitution das
Mustertheil haben / welches aber die Agnati, weil
sie keine Frau von Ritters Arsen / nicht thun
wollen. Q. 9. J.

Die Klägerin berufft sich auff das/ was D.
Rosa apud Moller. ad Constit. Elector. 36. p. 3. n. 9. tra-
dirt. & Consult. Saxon. p. 2. q. 45. Beklagte fundiren
ihre Intention in der Churf. Sächs. Const. 34. p. 3.
& qua tractat Goldbeck de Gerada De primo ord.
succed. n. 3.

Ss 4

Nota.